

AVE GAV der Branche Detailhandelsgewerbe Wesentlichste Neuerungen ab 1. April 2024

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 226.2025 (LR 215.215.025) hat die Regierung des FL neue all-gemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2025 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	ab 1. April 2025:	zu finden:
Lohnerhöhung:	1. Lohnerhöhung Die Vertragsparteien vereinbaren für 2025 und 2026 nachstehende Lohnanpassungen: a) Generelle Lohnerhöhung von 0.5% per 1. April 2025. b) Für die von einer Reduktion der Bruttoarbeitszeit betroffenen Arbeitnehmenden im Stundenlohn zusätzlich zu a) eine Erhöhung des Stundenlohns um 1.2 % per 1. April 2025 als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit (Ausgleichszahlung). c) Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2026 zur individuellen Verteilung. d) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens sechs Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2025 bzw. 1. April 2026. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem 1. April 2025 bzw. 1. April 2026 erfolgten, können darauf angerechnet werden.	Pt. 1 LPV 2025-2027
Mindestlöhne:	Diverse Mindestlohnanpassungen Neu: Berufsjahrabhängigkeit! (vorher Dienstjahrabhängigkeit)*	Pt. 2 LPV 2025-2027
Normalarbeitszeit:	Die Normalarbeitszeit reduziert sich per 1.4.25 auf 43,5 Stunden pro Woche	Pt. 6 LPV 2025-2027

* Mindestlohn-Kategorien (Pt. 2 LPV)!

In der LPV sind die Mindestlöhne seit 1. April 2025 nicht mehr dienstjahresabhängig, sondern auf **Anzahl Berufsjahre abgestuft**. D.h. dass für die Kategorisierung der Mindestlöhne nicht nur die Anzahl Dienstjahre im arbeitenden Betrieb, sondern zusätzlich die allfällig vorangegangenen Jahre in anderen Detailhandels-Betrieben mitgezählt werden müssen. *Achtung:* Das kann eine höhere Mindestlohn-Kategorisierung bereits bei Eintritt zur Folge haben!

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 26 GAV):

1. Der Lohn ist spätestens am 5. des folgenden Monats auszuführen.
2. Dem Arbeitnehmer ist eine übersichtliche Lohnabrechnung auszuhändigen.
3. **Kollektiv- und Pauschalabzüge** vom Lohn des Arbeitnehmers sind **unzulässig**.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2025